

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 2 (1904-1905)

Heft: 10

Rubrik: Rat- und Auskunfterteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 21.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Dr. B o ß h a r d t ladet die Anwesenden ein, im Laufe der Zeit noch weitere Thematata an das Aktionskomitee einzugeben.

Schluß der Konferenz um 2 Uhr. — Gemeinsames Mittagessen im roten Haus.

Die Protokollführer: Dr. C. A. Schmid.
A. Wild, Pfr.

Anmerkung: Herr Gut-Schnyder, Luzern präzisiert seine in der Diskussion zum Thema: Erhebung der Armensteuer von den Niedergelassenen gemachte Bemerkung (vide S. 78) wie folgt:

Die Niedergelassenen anderer Kantone sind im allgemeinen im Kanton Luzern gemäß dem bezüglichen Steuergesetz und daheriger Praxis im Armenwesen nicht steuerpflichtig. Wenn dies nun im allgemeinen auch richtig ist, so ist eine partielle Besteuerung gesetzlich doch zulässig und zwar in folgender Weise:

- a) für Erwerb am Wohnort für die dortige Einwohnergemeinde;
 - b) für das Liegenschaftsvermögen d. h. für den Wert der Liegenschaft, abzüglich darauf haftende Schulden, zugunsten der betreffenden Bürgergemeinde;
 - c) für das gesamte Mobilienvermögen und das außerkantonale Immobilienvermögen, sowie den außerkantonalen Erwerb ist eine Besteuerung zu Armenzwecken unstatthaft.
- (Vide § 3 des Steuergesetzes von 1892, nebst bezüglichen Weisungen und Entscheiden des Regierungsrates, neue Ausgabe vom Jahre 1902).

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Nutz und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

Armenpflege M.: Ein hiesiges Ehepaar, heimatberechtigt in Tirol (die Frau Schweizerin), lebt in Zernwäld, von einander getrennt, doch nicht geschieden. Sie haben 2 Kinder. Die Frau reicht nun der hiesigen Armenpflege eine Beschwerde gegen den Mann ein, weil derselbe an den Unterhalt der Kinder nichts beitrage, sondern ihr die Sorge für dieselben allein überlasse. Die Armenpflege solle den Mann zur Pflichterfüllung anhalten und nötigenfalls ein Disziplinarverfahren gegen denselben einleiten. Direkte Armenunterstützung verlangt die Frau nicht.

Frage: Hat die Armenpflege M. das Recht oder die Pflicht, als Einwohnerarmenpflege sich dieser Sache anzunehmen? Haben wir ein Vorladungs- und Disziplinarrecht gegen den fehlbaren Mann, oder haben wir als Vermittlungsbehörde zur Weiterleitung des Gesuches an eine andere Instanz zu dienen und an welche? Wenn nein, an welche Behörde müssen wir die Frau verweisen?

Antwort: Die Armenpflege M. hat nicht das Recht, den genannten Ausländer vorzuladen und zur Pflichterfüllung anzuhalten; disziplinarische Maßregeln stehen ihr nur gegen Bürger zu. Besorgt sie zugleich die Einwohnerarmenpflege der Gemeinde, so fehlen ihr, wie allen andern Einwohnerarmenpflegern des Kantons, gesetzliche Handhaben gänzlich, gegen niedergelassene Ausländer vorzugehen. Die Ausländer kommen also besser weg als kantonsfremde Schweizerbürger, deren Heimatgemeinden man ja doch, wenn auch oft mit einiger Mühe, scharf machen kann, noch viel besser aber sind sie dran als die Kantonsbürger, die unmittelbar unter den Disziplinarbestimmungen des Armengesetzes stehen. Schon längst ist auf diese Ungerechtigkeit und ihre demoralisierenden Wirkungen hingewiesen und Abhilfe begehrt worden, leider bis jetzt mit negativem Erfolg. — Man hat nun auf verschiedene Art gesucht, den Herren Ausländern doch beizukommen. Das einzige Disziplinarittel, das uns gegen Ausländer zur Verfügung steht, ist die Ausweisung kraft der Bestimmungen über die Sitten- und Armenpolizei (vgl. Art. 4 des Schweiz.-Österr. Niederlassungsvertrags vom 7. Dezember 1875). Nach dem starren Gesetzesbuchstaben könnte sie an dem von Ihnen genannten Tiroler ohne weiteres vollzogen werden. Ausweisungen aus Gründen der Sitten- und Armenpolizei sind aber bei uns verpönt, auch dann, wenn es sich um die allerschlimmsten Fälle handelt und die Niederlassungsgemeinde oder der Kanton aufs stärkste belastet wird. Wenn also der Fehlbare nach unserer Praxis auch niemals ausgewiesen wird, so kann ihm doch die Ausweisung von zuständiger Seite angedroht werden, falls er für seine Kinder nicht sorge. Sie wenden sich

